

DETAIL-SCHUTZKONZEPT FÜR ANGEBOTE DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT UNTER COVID-19

JUGENDARBEIT KALTBRUNN-BENKEN

Version 2, vom 12.05.2020

Gültigkeitsdauer: Ab 11. Mai 2020 bis mindestens 8. Juni 2020

EINLEITUNG

Folgende Schutzmassnahmen sind durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können.

ZWECK UND ZIEL

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die schrittweise wiedereröffneten Angebote der OKJA auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achten und richtet sich aus am Ziel einer «verantwortungsvollen Normalität».

Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Fachstelle eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor: Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen, Schutz der (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden, Schutz der besonders gefährdeten Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden, Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen

DARAUF ABGESTÜTZTE GRUNDLAGEN

- COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Jugendarbeit Schweiz (DOJ)

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **enger Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- **Tröpfchen:** Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanz von 2m halten, Sauberkeit, Barrieren, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

WIEDERAUFNAHME DER OKJA-ANGEBOTE

Die Wiederaufnahme der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezweckt:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf dem branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ), welches am 7. Mai 2020 plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ.

Im Kanton St. Gallen hat das zuständige Departement dieses mit ergänzenden Hinweisen freigegeben:

- Das Rahmenschutzkonzept hat Empfehlungscharakter und ist rechtlich nicht bindend.
- Die Plausibilisierung durch die erwähnten Ämter kommt nicht einer Genehmigung gleich. Man soll sich mit den Auftraggebern absprechen.
- Das Rahmenschutzkonzept beinhaltet die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie Empfehlungen des DOJ, spezifisch für die OKJA.
- Eine Aktualisierung durch den DOJ aufgrund neuer Informationen von den Behörden ist jederzeit möglich. Sollte dies der Fall sein, informiert der DOJ seine Mitglieder.
- Für die Wiedereröffnung von Angeboten braucht es ein eigenes Schutzkonzept, welches auf diesem Rahmenschutzkonzept basieren kann. Es wird empfohlen, Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Schutzmassnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten in der jeweiligen Stelle und den geöffneten Angeboten schriftlich festzuhalten. Das eigene Schutzkonzept muss nicht durch den Kanton bewilligt werden.
- Mit der nächsten Etappe der Lockerungen ab 8. Juni (mit einer allfälligen Aufhebung des Versammlungsverbots) werden allenfalls mehr Angebote der Kinder- und Jugendarbeit möglich sein. Der DOJ bereitet dafür ein angepasstes Rahmenschutzkonzept vor

SCHUTZMASSNAHMEN

Das Schutzkonzept dient der Vermeidung, Übertragungsverhinderung und Bekämpfung des Coronavirus bei der teilweisen und eingeschränkten Wiederaufnahme des Betriebs sowie dem Schutz der Gesundheit aller beteiligter Personen.


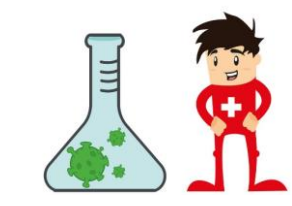
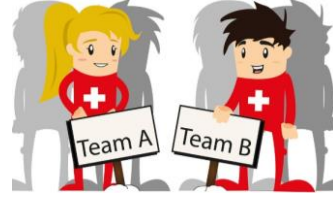

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.



«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

			
S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.). Nur wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung verfügbar ist.
S	T	O	P

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. **Händehygiene:** Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. **Distanz halten:** Jugendarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter sollen die Jugendarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
3. **Reinigung:** Anfassen von Oberflächen und Gegenständen möglichst vermeiden. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. **Besonders gefährdete Personen:** Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. **Covid-19 Erkrankte:** Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. **Besondere Arbeitssituationen:** Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. **Information / Sensibilisierung:** Information der Jugendarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. **Management:** Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen
9. **Weitere Schutzmassnahmen:** Die Personendaten der Jugendlichen werden erfasst.
10. **Weitere Bestimmungen / Unterlagen:** Ergänzende Unterlagen und Vorgaben.

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Bei allen Angeboten der Jugendarbeit (Jugendtreff, Anlässe/Projekte, aufsuchende/mobile Jugendarbeit, Beratung/Betreuung, etc.) reinigen sich alle Personen (inkl. Jugendtreffteam und Jugendarbeitende) bei Beginn / beim Betreten der Räume sowie während des Aufenthaltes/Anlasses regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder nutzen Händedesinfektionsmittel.

Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von den Jugendlichen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften/Hefli. Die Flyer werden belassen, da diese einzeln zum Mitnehmen sind.

Bargeld wird nur mit Einweghandschuhen angefasst.

Nach Möglichkeit Hygienestation mit (automatischem) Händedesinfektionsspender aufstellen.

2. DISTANZ HALTEN

Grundsatz: Jugendarbeitende und Jugendliche halten 2 m Distanz zu- und untereinander. Zusätzliche Grundlage sind die Regeln für die Schulen/Betreuungsangebote¹.

Massnahmen

Generell:

Kinder zwischen 11 und 15 Jahren:

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander, jedoch mindestens 2 Meter Abstand zu Erwachsenen (Fachpersonen).
- Körperkontakt vermeiden.
- Gruppengrösse von maximal 5 Personen im Innen-, Aussen- und im öffentlichen Raum (bis voraussichtlich 8. Juni).
- Gruppen bis maximal 20 Kinder sind im Innen- und Aussenraum möglich unter der Voraussetzung, dass die Zusammensetzung konstant ist (analog Schulklassen). Bspw. Gendertreffs, Workshops, usw. Es müssen immer die genau gleichen Teilnehmenden sein. (Bis 8. Juni).

Jugendliche / Erwachsene:

- Gruppen von maximal 5 Personen (bis voraussichtlich 8. Juni).
- 10 Quadratmeter pro Person und/oder Mindestabstand von 2 Meter.
- Wenn die 10 Quadratmeter pro Person nicht eingehalten werden können, muss gewährleistet werden, dass die Zusammensetzung der 5er Gruppe konstant ist.
- Kein Körperkontakt.

Nähe, Bewegungs- und Aufenthaltszonen:

2 m Distanz zwischen wartenden Jugendlichen (z.B: an der Bar im Treff).

2 m Distanz zwischen Jugendlichen und Jugendarbeitenden sowie unter den Jugendarbeitenden.

Aufgrund enger Raumverhältnisse und nur eines Raumes sind weitere Massnahmen schwierig umzusetzen. Allenfalls Boden- und Sitzmarkierungen drinnen und draussen anbringen.

¹ Vgl. Grundprinzipien des BAG für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen.

Raumaufteilung:
Generell: Die Raumabgrenzungen (Innen/Aussen/öffentlich) müssen ersichtlich sein.
<u>Jugendtreff / Baracke:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Das Büro sowie der hintere Barackenteil werden nur von den Jugendarbeitenden genutzt (10m² pro Person) • Der Treffraum wird von allen Personen genutzt. • Die WC-Anlagen werden von allen Personen genutzt. • Die Arbeitsbereiche Bar, DJ und Eingang werden nur von eingeteilten arbeitenden Jugendtreff-Teammitgliedern besetzt. • Im Aussengelände werden die Jugendlichen angehalten, die Distanzregel und Gruppengrösse einzuhalten. Die Jugendarbeitenden und die Jugendtreff-Teammitglieder setzen dies um. • Die Räumlichkeiten werden weder vermietet noch unbegleitet genutzt.
<u>Projekte / Anlässe:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss entsprechenden Vorgaben der Betriebe/Organisation
<u>Aufsuchende/Mobile Jugendarbeit:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Im Freien können die Vorschriften und Empfehlungen eingehalten werden.
Anzahl Personen begrenzen:
<u>Jugendtreff / Baracke:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerpolizeilich dürfen sich maximal 50 Personen gleichzeitig im Raum aufhalten. • An den Arbeitsbereichen Bar, DJ und Eingang sind nur je 1 Person gleichzeitig. • Die WC-Anlagen werden nur mit 1 Person gleichzeitig benutzt.
Erlebnisse in Kleingruppen bis 5 Personen In-/Outdoor, gemäss Betriebskonzept Corona.
Erwachsene Personen, die nicht direkt in die Angebote der OKJA involviert sind (z.B: Eltern), sollen die Räumlichkeiten und Angebote der OKJA meiden.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten. Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

Massnahmen
Jugendarbeitende müssen sich vor und nach jedem Körperkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
Jugendarbeitende können Hygienemasken tragen. Die Gemeinde stellt diese zur Verfügung.
Die Jugendlichen dürfen Hygienemasken tragen. Sie müssen sie selber organisieren.
Wunden mit Pflaster abdecken oder Einweghandschuhe tragen.
Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln), ausgenommen medizinische Notfälle.
Maximale Teilnehmeranzahl beschränken (z.B.: Vergabe des Treffraumes in Slots an Kleingruppen bis 5 Personen), gemäss Betriebskonzept Corona
Wo die Distanz nicht eingehalten werden kann, müssen zusätzliche Massnahmen (z.B. Schutz mit Plexiglas, Hygienemasken, Handschuhe, usw.) ergriffen werden.
Das generell präventive Tragen von Hygienemasken ist im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Massnahme. Eine Anzahl Masken (Minimum 10 Stück pro Standort, analog den Schulen) sollen für den Fall, dass eine Person Krankheitssymptome aufweist oder die Abstandregeln nicht eingehalten werden können, zur Verfügung stehen

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Lüften
Die Jugendarbeitenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten (z.B. 4 Mal pro Arbeitstag für ca. 10 Minuten lüften, offene Eingangstüre).
Oberflächen und Gegenstände
Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Portemonnaies und Arbeitswerkzeuge) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
Tassen, Gläser, Geschirr, Messer oder Utensilien nicht teilen; Nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen. Nach Möglichkeit Einweggeschirr verwenden.
Griffe (Türe, Fenster, bei Küchengeräten), Lichtschalter, Armlehnen, Spielutensilien (Billardkugeln, Que, Airhockeytöggel, Tischfussballgriffe), weiteres Arbeitsmaterial und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt (mind. 1x pro Arbeitstag).
WC-Anlagen
regelmässige Reinigung der WC-Anlagen (mind. 1x pro Arbeitstag).
Abfall
regelmässiges Leeren von Abfalleimern.
Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, Handschuhe) verwenden.
Abfallsäcke jeden Arbeitstag entsorgen.
Arbeitskleidung und Wäsche
persönliche Arbeitskleidung verwenden.
Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
Handtücher und Lappen regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
In den WC-Anlagen sind Einweg-Papier-Handtrocknungstücher vorhanden.
Räume
Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt.
Die Reinigung können Jugendliche im Rahmen des «Ferienjob» ausüben, das Reinigungsfachpersonal der Schule/Gemeinde oder die Jugendarbeitenden selbst.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen
Grundsätzlich gibt es in der Jugendarbeit aufgrund der primären Zielgruppe (Jugendliche ab 6. Klasse bis 18 Jahre) keine besonders gefährdeten Personen.
Sollte es dennoch Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen geben sind diese angehalten, die Schutzmassnahmen des BAG anzuwenden, wenn immer möglich zu Hause zu bleiben und das Online-Angebot der Jugendarbeit zu nutzen. Gemäss Covid-19-Verordnung 2, Art. 10c.

5. COVID-19-ERKRANKTE IN DER OKJA

Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Jugendlichen teilnehmen lassen.

Personen mit Krankheitssymptomen für Selbstisolation und Arztkonsultation nach Hause schicken. Wenn sie nicht selbständig nach Hause gehen können, werden sie von den Anderen isoliert.

Personen, welche sich krank fühlen, engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten oder selber positiv auf COVID-19 getestet worden sind, begeben sich in Quarantäne gemäss den Empfehlungen des BAG. Sie melden dies dem Arbeitgeber / den Eltern, der OKJA-Stelle, dem Hausarzt sowie den kantonalen Gesundheitsbehörden. Es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen für Schutzgewährleistung.

Massnahmen

Persönliches Schutzmaterial

Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen.

Essen und Trinken

Die Jugendlichen werden angehalten, im Treff kein Essen, Getränke oder Geschirr zu teilen und mitzubringen. Für Essenzubereitung sowie Kiosk- oder Barbetrieb im Treff gelten die Gastro-Schutzkonzepte. Bei Anlässen/Projekten gilt: kein Teilen von Essen, Getränken oder Geschirr.

Externe Räume/Lokalitäten/Angebote

Wenn die OKJA auf Räumlichkeiten von Dritten ausweicht, gelten dieselben Schutzregeln.

Wenn die OKJA auf externe Angebote ausweicht, gelten die Schutzregeln des Anbieters.

Betriebskonzept «Coronavirus – Jugendarbeit in Zeiten von Corona-Einschränkungen»

Weitere Ausführungen zur generellen Umsetzung der Angebote sind im separaten Betriebskonzept ersichtlich.

7. INFORMATION / SENSIBILISIERUNG

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden und Jugendlichen bei der Umsetzung.

Massnahmen

Information der Zielgruppe

Aushang der jeweiligen entsprechenden Regeln zu Hygiene, Schutzmassnahmen, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände in den Räumen.

Besprechung und Schulung der Jugendarbeitenden sowie des Jugendtreff-Teams bezüglich Hygiene- und Schutzmassnahmen.

Jugendliche werden bei Teilnahmebeginn mündlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch / Teilnahme zu verzichten.

Information der Jugendarbeitenden
Information über ihre Rechte/Pflichten und Schutzmassnahmen im Betrieb.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen
Regelmässige Instruktion der Jugendarbeitenden und der Jugendlichen (vor allem Jugendtreff-Team) über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang miteinander.
Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher, Hygienemasken, Einweghandschuhe sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren, nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Die Jugendarbeit, bzw. die Gemeinde stellt die benötigten Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher, Hygienemasken, Handschuhe und Reinigungsmittel, in genügender Menge zur Verfügung. Bei Bedarf werden Hygienemasken und Handschuhe angeboten.
Bestand von sauberen Abtrocknungstüchern, Bodenlappen und Küchenlappen sicherstellen.

9. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Der Betrieb erfasst die Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Massnahmen
Die Personendaten der teilnehmenden Jugendlichen werden wie bisher sicher und unter Berücksichtigung des Datenschutzes erfasst (z.B.: Besucherregister im Jugendtreff am Eingang, Anmeldung für Anlässe/Projekte). Mindestens Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit.
Die Jugendarbeit muss über die letzten 14 Tage Auskunft darüber geben können, welche Jugendliche an den Angeboten teilgenommen haben («Contact Tracing»).

10. WEITERE BESTIMMUNGEN / UNTERLAGEN

Unterlagen
Betriebskonzept Coronavirus «Jugendarbeit in Zeiten von Corona-Einschränkungen»
Rahmenschutzkonzept des DOJ vom 07.05.2020
Informationen / Empfehlungen der Verbände DOJ und OKJA SG sowie Kanton St Gallen

11. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Raffael Sarbach, 12.05.2020